

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 29.11.2024

Nr.: 23

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 273 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages..... 674
 - 274 Öffentliche Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Bildung und Kultur 675
 - 275 Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung für Archivangelegenheiten..... 676
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 276 Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2025 der Gemeinde Möser 678
 - 277 3. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser 679
 - 278 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Gommern..... 680
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 279 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen 681
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 280.... 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2024.....685
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 281 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum freiwilligen Landtausch Hohenseeden686
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

273

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages
am Mittwoch, 11. Dezember 2024 um 17:00 Uhr
in der Aula der Sekundarschule „Carl von Clausewitz“ – Europaschule – in Burg,
Straße der Einheit 35 a**

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde (soll auf höchstens 30 min begrenzt sein)
4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2024 - öffentlicher Teil -
5. 3. Änderung der Hauptsatzung
6. Vertretungsregelung Landrat im Verhinderungsfall
7. Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land
8. Aus- und Fortbildungssatzung BKR
9. Umsetzung der Fusionierung der Sekundarschulen "Am Baumschulenweg" Genthin und Brettin zum Schuljahr 2025/2026
10. 1. Änderung der Satzung des Kreissenioresenbeirates des Landkreises Jerichower Land
11. Änderung KdU-Richtlinie
12. Bundesinvestitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
13. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Außenanlagen der Sekundarschule Möser
14. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den grundhaften Ausbau des Radweges K1199
15. Personalkosten Mehrbedarf 2024
16. Außerplanmäßige Personalaufwendungen - Abordnungen
17. Fähre Ferchland-Grieben
18. Bestätigung zum weiteren Breitbandausbau des Bundes nach der Gigabit-RL 2.0 im Landkreis (Graue Flecken - Förderaufruf 2024)
19. Ehrenamtliche Richter 2025 - 2030 Verwaltungsgericht Magdeburg
20. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Geschäftsjahre 2025 bis 2030
21. Antrag der Fraktion "Wir für das Jerichower Land"- Resolution zur Änderung des Schulgesetzes
22. Antrag der Fraktion CDU - Bildungsantrag
23. Antrag der Fraktion AfD zum Thema - Umstellung von Geld- auf Sachleistungen für Asylbewerber
24. Antrag der Fraktion AfD zum Thema Arbeitsgelegenheiten
25. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
26. Anfragen und Anregungen
27. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

28. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2024 - nicht öffentlicher Teil -
29. Personalangelegenheit
30. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
31. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

32. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
33. Schließen der Sitzung

274

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Bildung und Kultur
am Donnerstag, 5. Dezember 2024 um 18:00 Uhr
in der Sekundarschule „Carl von Clausewitz“ – Europaschule – in Burg,
Straße der Einheit 35 a**

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Antrag der Fraktion "Wir für das Jerichower Land"- Resolution zur Änderung des Schulgesetzes
5. Antrag der Fraktion CDU - Bildungsantrag
6. Schließen der gemeinsamen Sitzung
7. Fortführung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses
8. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2024 - öffentlicher Teil -
9. Bericht über den Stand der Jugendhilfeplanung
10. Vorstellung von Projekten/Trägern/Einrichtungen der Jugendhilfe
11. Förderung der Jugendarbeit 2025
12. Umsetzung des ESF+ Programmes "Empowerment für Eltern" im Landkreis Jerichower Land
13. Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen ab 1. Januar 2025
14. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

17. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2024- nicht öffentlicher Teil -
18. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes

19. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

20. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
21. Schließen der Sitzung

275

Landkreis Jerichower Land

Zweckvereinbarung in Archivangelegenheiten

Zwischen dem Landkreis Jerichower Land, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchhardt, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Und

der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, vertreten durch die amt. Bürgermeisterin, Frau Dagmar Turian, Marktplatz 3, 39307 Genthin

wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Gemäß § 11 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) archivieren Kommunen ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Um dieser pflichtigen Aufgabe zu genügen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Landkreis Jerichower Land und Einheitsgemeinde Stadt Genthin angezeigt.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin überträgt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) die Archivierung ihres Archivguts gemäß §§ 4 und 11 ArchG LSA an den Landkreis Jerichower Land. Die jeweils gültige Satzung für das Kreisarchiv gilt somit für die Archivbestände der Einheitsgemeinde Stadt Genthin. Der Landkreis führt auch ein Zwischenarchiv für die Stadtverwaltung Genthin.

§ 2 Durchführung

- (1) Der Landkreis Jerichower Land übernimmt das gesamte bisher vorhandene Archivgut der Einheitsgemeinde Stadt Genthin in das Kreisarchiv.
- (2) Das an das Zwischenarchiv zu übergebende Schriftgut wird durch die Einheitsgemeinde Stadt Genthin für die Übergabe an das Kreisarchiv vorbereitet. Dies beinhaltet die Entfernung von metallischen Gegenständen und Aktenordnern und die Verpackung in Archivboxen. Der Bestand ist mit Abgabelisten und der Festlegung von Aufbewahrungsfristen an das Kreisarchiv zu übergeben.
- (3) Der Landkreis Jerichower Land übernimmt die aufbereiteten Unterlagen in das Zwischenarchiv und versieht sie mit einer Signatur, die der Einheitsgemeinde Stadt Genthin mitgeteilt wird. Die Benutzung des Zwischenarchivguts durch die abgebenden Stellen erfolgt durch eine Ausleihe an diese. Die Entscheidung über die Nutzung des Zwischenarchivguts durch Dritte erfolgt durch die abgebenden Stellen.

- (4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bewertet das Kreisarchiv das Schriftgut auf Archivwürdigkeit oder Freigabe zur Kassation im Benehmen mit den Stellen der Einheitsgemeinde Stadt Genthin. Die archivwürdigen Unterlagen werden dem Archivbestand der Einheitsgemeinde Stadt Genthin hinzugefügt. Das Kreisarchiv sichtet, ordnet und verzeichnet das Archivgut der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, garantiert die konservatorischen Standards und stellt es für die Benutzung zur Verfügung.
- (5) Das Kreisarchiv kann auch nichtamtliche Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 ArchG LSA zur Ergänzung des Archivbestands der Einheitsgemeinde Stadt Genthin übernehmen. Sie unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (6) Das amtliche Archivgut wird im Kreisarchiv in Burg verwahrt. Das nichtamtliche Archivgut wird in einer Genthiner Außenstelle verwahrt und dort zur Benutzung bereitgestellt.
- (7) Anfänglich werden im Kreisarchiv 600 Regalmeter für die Bestände der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vorgehalten.

§ 3 Kosten

- (1) Die jährliche Vergütung richtet sich nach den alle fünf Jahre nachzumessenden belegten Regalmetern. Die Vergütung pro Regalmeter beträgt 80 €.
- (2) Der Jahrespreis ist in zwei Raten zu je 24.000 € zum 30.06. und zum 31.12. für das laufende Jahr an den Landkreis Jerichower Land zu zahlen
- (3) Die Vergütung pro Regalmeter beruht auf den zum Vereinbarungsabschluss gültigen Personal-, Miet- und Sachkosten für das Kreisarchiv in Burg, Kapellenstraße 30. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen sowie sonstiger Kosten ist der Landkreis Jerichower Land berechtigt, eine entsprechende Änderung des Preises vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden schriftlich nachgewiesen.
- (4) Alle Zahlungen erfolgen auf folgende Bankverbindung des Landkreises Jerichower Land:

IBAN: DE20 8105 3272 0511 0071 16
BIC: NOLADE21MDG

- (5) Darüber hinaus gehen die Gebühreneinnahmen, die sich aus der Beantwortung von Anfragen an das städtische Archivgut ergeben, an den Landkreis gemäß der Archivgebührensatzung des Landkreises Jerichower Land.

§ 4 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung gilt ab dem 01.01.2025 und wird auf zwanzig Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf kündigt.

§ 5 Haftungsausschluss

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten des Landkreises im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vom 29. bzw. 30.01.2014 über die Betreuung des Verwaltungsarchivs der Stadt Genthin samt 1. Nachtrag tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Landkreis Jerichower Land und die Einheitsgemeinde Stadt Genthin erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Burg, den 21.10.2024

Genthin, den 11.10.2024

gez. Dr. Burchhardt
Landrat Jerichower Land

gez. Turian
amt. Bürgermeisterin Stadt Genthin

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

276

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2025

Für alle Hundesteuerbescheide, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011, in der zur Zeit geltenden Fassung der 5. Änderung, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid für das Jahr 2025 erhalten, im Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer wie im vorherig zugestellten Hundesteuerbescheid für die Nachfolgejahre ausgewiesen, zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeiten:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Hundesteuersatzung ist die Hundesteuer als Jahresbetrag am 01.07., vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer in Quartalsbeträgen zum 15. des letzten Quartalsmonats entrichtet werden, wenn die Gesamtbeträge der Hundesteuer für einen Steuerschuldner eine Summe von 400,00 Euro im Jahr übersteigen. Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Diese Hundesteuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Jerichower Landes als bekannt gegeben.

Möser, den 22.11.2024

gez. Simon
Bürgermeister

277

Gemeinde Möser

**3. Änderung zur Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Einheitsgemeinde Möser
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014) und des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 (3) des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Fassung beschlossen.

**§ 1
Verschiebung**

Der § 3 In-Kraft-Treten wird § 4.

**§ 2
Neufassung**

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Fälligkeiten der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig.

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 30.10.2024

gez. Simon
Bürgermeister

-Siegel-

278

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Gommern
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuer-gesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S.2294), sowie dem Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA 2024, S. 312, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 27. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Gommern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) – Grundsteuer B – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA | 420 v.H. |
| c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) – Grundsteuer B – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

**§ 2
Geltungsdauer**

Die in § 1 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit Inkrafttreten einer neuen Hebesatzsatzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Gommern, den 27.11.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

279

Gemeinde Möser

BEKANNTMACHUNG

1. Information über die Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

2. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch des Entwurfes der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit Begründung und Umweltbericht

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat Möser hat am 29.10.2024 in seiner öffentlichen Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser beschlossen und den Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht bestätigt und die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Information über die Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen von Bürgern gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB geäußerten Anregungen und Hinweise wurden gemäß dem Abwägungsprotokoll behandelt. Die beschlossene zusammenfassende Abwägung von Inhalten der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann vom 02.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025 im Internet über die Internetadresse der Gemeinde Möser unter www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist die Abwägung während der Veröffentlichungsfrist zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 2 (Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr

Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung einsehbar.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch

Der Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit (Veröffentlichungsfrist)

vom 02.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025

im Internet über die Internetadresse der Gemeinde Möser unter www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen **veröffentlicht.**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planungsunterlagen während der Veröffentlichungsfrist zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr

Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung (Ansprechpartner Frau Frank, Telefon 039222 90868, E-Mail bauleitplanung@gemeinde-moeser.de).

Folgende Bereiche des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser werden im vorliegenden Verfahren geändert:

Ortschaft Hohenwarthe

1. Erweiterung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche des Sportplatzes Hohenwarthe für einen Standort der Freiwilligen Feuerwehr
2. Darstellung einer Sonderbaufläche Tourismus für das Besucherzentrum am Wasserstraßenkreuz Hohenwarthe
3. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich der Bundesautobahn A2 zwischen der Autobahnanschlussstelle Lostau und der Elbquerung in Hohenwarthe im 200 Meter Abstandsbereich der Bundesautobahn A2

Ortschaft Körbelitz

4. Erweiterung der gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes Körbelitz nach Süden
5. entfällt
6. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beiderseits der Bahnstrecke Magdeburg - Burg südlich der Landesstraße L52
7. Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Osten der Gemarkung Körbelitz auf Ackerflächen innerhalb einer Waldfläche auf Grenzertragsböden

Ortschaft Lostau

8. Änderung der gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grabenbruch an der Lindenstraße in Lostau
9. Änderung von Grünflächen südlich des Oberen Weges in Lostau in Wohnbauflächen für grundstücksangehörige Gärten
10. entfällt
11. Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Flächen des Baugebietes Am Weinberg in Lostau als Wohnbauflächen
12. Änderung und Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Flächen nordwestlich des Külzauer Weges in Lostau als gemischte Bauflächen
13. entfällt

Ortschaft Möser

14. Erweiterung der Darstellung von Wohnbauflächen östlich des Kirschweges in Möser
15. Darstellung von Wohnbauflächen An den Torfwiesen / An der Eiche II
16. Ergänzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch die im Rahmen einer Gebietsänderungsvereinbarung zur Gemarkung Möser hinzu gekommenen Flächen des Sportplatzes Möser und des Külzauer Weges
17. Ergänzung der Darstellungen des bestehenden Wohngebietes am Lostauer Weg in Möser nach Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
18. Darstellung von Flächen für einen Festplatz an der Biesengrundbreite in Möser
19. entfällt

Ortschaft Schermen

20. Darstellung gewerblicher Bauflächen auf Teilflächen der bisherigen Sonderbauflächen Tank- und Rast und Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich angrenzend an diese Flächen auf einer ehemaligen Sandgrube in der Gemarkung Schermen
21. Ergänzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf den Flächen, die im Rahmen einer Gebietsänderungsvereinbarung zur Gemarkung Schermen hinzu gekommen sind im Westen der Ortschaft Schermen an der Bahnstrecke
22. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flächen der bisherigen Sandgrube östlich von Schermen
23. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beiderseits entlang der Bundesautobahn A2 östlich der Querung der Bundesstraße B1 in der Gemarkung Schermen im 200 Meter Abstandsbereich der Bundesautobahn A2
24. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich von Schermen nördlich und südlich der Bundesautobahn A2 im 200 Meter Abstandsbereich der Bundesautobahn A2
25. entfällt
26. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich und östlich Paulshof in der Gemarkung Schermen

27. entfällt

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen
- umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB
- Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möser (Blumenthal 2003)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Jerichower Land - Altkreis Burg (Blumenthal 1998)
- Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006
- Leitgedanken für PV-Anlagen der Gemeinde Möser (Beschluss vom 29.10.2024)
- zusammenfassende Abwägung von Inhalten der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Tiere und Pflanzen/Biotoptypen:

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Sachgebiet Naturschutz vom 03.07.2023
- Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 22.02.2023 zur Betroffenheit des Biosphärenreservates
- Stellungnahme des Landeszentrum Wald vom 24.02.2023 zu betroffenen Waldflächen
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2006
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2006
- Kartierung von Arten und Biotoptypen des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Jerichower Land - Altkreis Burg und des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Möser

2. Boden / Fläche

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, untere Bodenschutzbehörde vom 01.03.2023 zu Böden mit Belastungen durch umweltgefährdete Stoffe
- Aussagen zu Rohstoffen und Untergrundverhältnissen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 22.02.2023
- Aussagen zur Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzung des Schutzgutes Boden in der Stellungnahme des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 03.03.2023
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2006
- Karten und Informationen zum Schutzgut Boden des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Jerichower Land - Altkreis Burg und des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Möser

3. Wasser

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 01.03.2023
- Aussagen zu Gewässern II.Ordnung in der Stellungnahme des Ehle/Ihle Verbandes vom 03.02.2023
- Aussagen zur Hydrologie in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 22.02.2023
- Aussagen zu Hochwasserereignissen, Maßnahmen des Hochwasserschutzes und Überschwemmungsgebieten in der Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 01.03.2023
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz und die Wassergewinnung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2006
- Karten und Informationen zum Schutzgut Wasser des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Jerichower Land - Altkreis Burg und des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Möser

4. Klima und Luft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

5. Landschaft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Karten und Informationen zum Schutzgut Landschaft des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Jerichower Land - Altkreis Burg und des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Möser

6. Mensch

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, untere Immissionsschutzbehörde vom 01.03.2023 zum Immissionsschutz
- zusammenfassende Abwägung von Inhalten der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

7. Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 08.02.2023

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten zum konkreten Vorhaben sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 sind im Internet unter den Internetadressen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales und unter der Internetadresse der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einsehbar. Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möser und die Leitgedanken für PV-Anlagen der Gemeinde Möser (Beschluss vom 29.10.2024) können im Fachbereich 2 (Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser eingesehen werden. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Jerichower Land - Altkreis Burg ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land, Kreishaus Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin einsehbar.

Hinweise

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an (E-Mail): bauleitplanung@gemeinde-moeser.de
Weiterhin bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift: Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich zur Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land am 29.11.2024 in das Internet **unter der** Internetadresse der Gemeinde Möser unter www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen eingestellt.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 04.11.2024

gez
Simon
Bürgermeister

- Siegel -

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

280

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund

**1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und
Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2024**

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs am 15.10.2024 den 1.Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 für den TAWZ Ehlegrund beschlossen.

- | | |
|---|--|
| 1. Der Erfolgsplan 2024 wird
im Ertrag bisher gesamt
vermindert um
auf Erträge gesamt inklusive 1. Nachtrag
und im Aufwand bisher gesamt
vermindert um
auf Aufwendungen gesamt inklusive 1. Nachtrag
festgesetzt. | 2.218.000,00 €
185.796,00 €
2.032.204,00 €
2.126.519,00 €
116.622,00 €
2.009.897,00 € |
| 2. Der Vermögensplan 2024 wird
in den Einnahmen und Ausgaben auf bisher gesamt
vermindert um
auf einem Gesamtbetrag inklusive 1. Nachtrag
festgesetzt. | 2.461.959,00 €
90.894,00 €
2.371.065,00 € |
| 3. Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird <u>unverändert</u> auf
1.600.000,00 €
festgesetzt. | |
| 4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
0,00 €
festgesetzt. | |
| 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite , die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird <u>unverändert</u> auf
300.000,00 €
festgesetzt. | |
| 6. Eine Umlage gemäß der Verbandssatzung des TAWZ Ehlegrund wird nicht erhoben. | |

Wahlitz, den 15.10.2024

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 18.11.2024 mit dem Aktenzeichen „15 99 60 / 2024 1. NT“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 06.12.2024 bis 19.12.2024 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Gommern öffentlich aus.

Wahlitz, den 15.10.2024

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

281

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 08.11.2024**

Freiwilliger Landtausch: **Hohenseeden**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0312/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Hohenseeden nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohenseeden	3	25/2
Hohenseeden	6	125/80
Gladau	2	32/1

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,3 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der, zu diesem Beschluss gehörenden, Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss mit den Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in der zuständigen Gemeinde, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb werden durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds>.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de

Achtung!

Redaktionsschluss für Dezember 2024: 16.12.2024

Erscheinungstermin: 20.12.2024

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.